

- (1) eine Entscheidung, einen Beschluß oder ein Urteil erlassen, welches die Übergabe, den Verkauf oder die Übertragung oder sonstige Verfügung von Vermögen ermächtigt, anordnet oder bewirkt, dingliche Rechte oder Eigentum an Vermögen feststellt oder eine Geldzahlung (einschließlich von Bußzahlungen in Privat- oder Nebenklageverfahren, aber ausschließlich von Geldstrafen) anordnet, oder
- (2) Pfändungen oder anderweitige Zwangsvollstreckungshandlungen anordnen oder vollziehen oder Vermögen mit Beschlag belegen, es verkaufen oder sonstwie darüber verfügen;
- (3) die Verteilung einer Konkursmasse, eines Nachlasses oder einer sonstigen Vermögensmasse anweisen oder ermächtigen; oder
- (4) eine Urkunde, Erklärung oder Rechtshandlung beglaubigen, beurkunden oder bezeugen.

(b) Die in Absatz (a) bezeichneten Amtshandlungen sind zulässig, wenn entweder — *

- (1) die Amtshandlung oder der damit bezweckte Erfolg von der Militärregierung im allgemeinen oder für den besonderen Fall genehmigt » ist, o d e r
- (2) (I) die Partei oder Parteien, die die Amtshandlung nachsuchen oder im Falle einer Urkunde oder Erklärung oder Rechtshandlung die daran beteiligte Person oder beteiligten Personen bei dem Gericht oder dem Bearbeiter eine eidesstattliche Versicherung eingereicht oder der Urkunde beigefügt haben, in der unter Eid oder an Eides Statt versichert wird, daß nach ihrem besten Wissen und Gewissen die betreffende Amtshandlung, Urkunde, Erklärung oder Rechtshandlung weder die Übertragung von Rechten, Ansprüchen, Besitz oder Eigentum, das einer Person gehört, deren Vermögen durch die Militärregierung gesperrt ist, noch eine Geldzahlung durch eine solche Person, noch die Verminderung oder Beeinträchtigung des Wertes solchen Vermögens zur Folge haben wird; und
 (II) das Gericht oder der Beamte weder weiß noch wissen mußte, daß diese eidesstattliche Versicherung unrichtig ist.

(c) Eine Amtshandlung der in Absatz (a) bezeichneten Art ist unwirksam, wenn nicht die in Absätzen (b) (1) oder (2) angeführten Bedingungen erfüllt sind.